

---

**Bundesgesetz  
über die steuerliche Behandlung der  
Aus- und Weiterbildungskosten**

Entwurf 14.04.2010

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

- c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, mit Ausnahme der mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten.
- d. *Aufgehoben*

*Art. 33 Abs. 1 Bst. j*

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- j. die mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 4 000 Franken, mit Ausnahme der Kosten für die Erstausbildung.

<sup>1</sup> BBl 2010 ...  
<sup>2</sup> SR 642.11

---

*Art. 34 Bst. b*

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- b. die Kosten für die Erstausbildung;

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 9 Abs. 1 und 2 Bst. m*

<sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet.

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- m. die mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, mit Ausnahme der Kosten für die Erstausbildung;

*Art. 72m (neu)* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom

...

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an Artikel 9 Absätze 1 und 2 Buchstabe m an.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absätze 1 und 2 Buchstabe m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

<sup>3</sup> SR 642.14

2

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova